

LESEFASSUNG

Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.04.2022 gemäß § 12 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.25) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02.03.2012 (zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl.I/17; [Nr. 28]) die nachfolgende Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen.

Teil 1 ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1 Geltungsbereich der Satzung

(1) Diese Satzung gilt für die schadlose Beseitigung von Abwasser im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) mit Ausnahme der Beseitigung von Niederschlagswasser. Der Verband erfüllt diese hoheitliche Aufgabe für seine in der Verbandssatzung genannten Mitgliedsgemeinden.

(2) Der Verband betreibt zur Erfüllung seiner vorgenannten Aufgabe getrennte öffentliche Anlagen zur Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsanlagen). Dies sind:

- a) Eine Anlage zur kanalgebundenen Abwasserbeseitigung (Kanalentsorgung);
- b) Eine Anlage zur mobilen Entsorgung von Abwasser aus Sammelgruben (Abwassermobilentsorgung);
- c) Eine Anlage zur mobilen Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen;
- d) Eine Anlage zur Sammlung und Behandlung von Abwasser aus den vorgenannten Anlagen (Kläranlage);

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe werden in der Anlage 1 dieser Satzung definiert und erläutert. Aufgrund des Ausschlusses der Niederschlagswasserbeseitigung wird zum besseren Verständnis in dieser Satzung an Stelle des Begriffes Abwasser der Begriff Schmutzwasser verwendet.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

Alle Eigentümer von bebauten und bebaubaren Grundstücken haben das Recht, zur schadlosen Beseitigung des auf ihrem Grundstück anfallenden s an die Anlagen des Verbandes angeschlossen zu werden. Bei der Feststellung des Anschlussrechts sind die einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen des Baurechts sowie die Erschließung des Grundstückes durch eine öffentliche Straße im Sinne des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) maßgeblich.

§ 4 Grenzen des Anschluss- und Benutzungsrechts

(1) Das Anschlussrecht gemäß § 3 dieser Satzung an die Kanalentsorgung gemäß § 1 Absatz 2 Nummer a) dieser Satzung besteht nicht, wenn das betreffende Grundstück in einem Gebiet beziehungsweise an einer öffentlichen Straße liegt, welches oder welche laut dem rechtskräftigen Abwasserbeseitigungskonzept des Verbandes nicht durch einen Abwassersammelkanal erschlossen wird.

(2) Das Anschlussrecht gemäß § 3 dieser Satzung an die Abwassermobilentsorgung gemäß § 1 Absatz 2 Nummer b) dieser Satzung besteht nicht, wenn das betreffende Grundstück in einem Gebiet liegt, welches nicht durch eine öffentliche Straße erschlossen wird, welches mit einem Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse von max. 40 t und einer Straßenbreite von mindestens 3,50 m entsprechend der für das Führen dieser Fahrzeuge geltenden Vorschriften befahrbar ist.

(3) Das Anschlussrecht gemäß § 3 dieser Satzung an die Klärschlammobilentsorgung gemäß § 1 Absatz 2 Nummer c) dieser Satzung besteht nicht, wenn das betreffende Grundstück in einem Gebiet liegt, welches nicht durch eine öffentliche Straße erschlossen wird, welches mit einem Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse von max. 40 t und einer Straßenbreite von mindestens 3,50 m entsprechend der für das Führen dieser Fahrzeuge geltenden Vorschriften befahrbar ist.

(4) Das Benutzungsrecht gemäß § 3 dieser Satzung besteht für die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen des Verbandes nicht, wenn das einzuleitende Schmutzwasser nicht die in der Anlage 2 dieser Satzung geltenden Grenzwerte einhält. Der Grundstückseigentümer oder der Betreiber einer Sammelgrube oder Kläranlage trägt im Rahmen der ihm obliegenden Selbstüberwachung die Verantwortung für die Einhaltung der Schmutzwassergrenzwerte.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

Jeder anschlussberechtigte Anschlussnehmer ist verpflichtet, sein Grundstück an die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen des Verbandes anzuschließen, wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird. Der Anschlussnehmer sowie sämtliche Benutzer des Grundstückes sind verpflichtet, die auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwässer in die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen des Verbandes einzuleiten.

§ 6 Grenzen des Anschluss- und Benutzungszwanges

(1) Der Anschlussnehmer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang widerruflich und für eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung der Verwertung des Schmutzwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird. Das öffentliche Wohl darf einer Befreiung nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll.

(2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlussnehmer schriftlich unter Angabe von Gründen beim Verband beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser beseitigt oder verwendet werden soll. Soweit es sich um ein Grundstück handelt, das noch nicht an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, soll der Befreiungsantrag innerhalb von zwei Monaten nach Entstehung des Anschlusszwanges gestellt werden.

§ 7 Allgemeine Pflichten des Anschlussnehmers

(1) Auf Grundstücken, auf denen gefährliche oder schädliche Stoffe, insbesondere Kraftstoffe (Benzin, Diesel) und Lösungsmittel (Benzole) sowie Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) einzubauen. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden technischen Normen und Vorschriften maßgebend. Der Anschlussnehmer hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut darf nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen des Verbandes eingeleitet werden.

(2) Wenn gefährliche und schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen, gelangt sind oder damit zu rechnen ist, so hat der Anschlussnehmer den Verband unverzüglich zu benachrichtigen. Der Anschlussnehmer haftet für jeden Schaden, der dem Verband durch die Einleitung nicht zulässiger Abwässer oder Stoffe entsteht.

(3) Anschlussnehmer, bei denen die Ableitung schädlicher Schmutzwässer zu vermuten ist, haben regelmäßig über die Art und Beschaffenheit der Schmutzwässer sowie über deren Mengen Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, z.B. Messeinrichtungen vorzuhalten. Änderungen in der Zusammensetzung, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Schmutzwassers hat der Verpflichtete unaufgefordert und unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Schmutzwassers nachzuweisen. Art und Umfang der Auskunftspflicht werden durch den Verband festgesetzt.

(4) Sofern auf einem angeschlossenen Grundstück Wasser aus Eigenversorgungsanlagen, zum Beispiel aus einem Hauswasserbrunnen oder einer Regenwassersammelanlage genutzt wird, welches auch zur Einleitung in die Schmutzwasseranlagen bestimmt ist, so hat der Anschlussnehmer dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen und vom Verband zugelassene Zähler installieren zu lassen.

Teil 2 KANALGEBUNDENE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG

§ 8 Herstellung des Grundstücksanschlusses (Kanal)

(1) Die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die kanalgebundene Schmutzwasserbeseitigung erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Antrages des Grundstückseigentümers. Dem Antrag ist ein Eigentumsnachweis beizufügen.

(2) Die Grundstücksanschlussleitung wird durch den Verband hergestellt, die Lage des Anschlusses wird durch den Verband möglichst im Einvernehmen mit dem Anschlussnehmer bestimmt. Die Abnahme der Fertigstellung, das Aufmaß und weitere technische Daten des Anschlusses werden dem Anschlussnehmer durch Bescheid bekannt gegeben.

§ 9 Pflichten des Anschlussnehmers (Kanal)

(1) Gegen das Zurückfließen von Schmutzwasser aus der öffentlichen Schmutzwasserleitung in die Grundstücksanschlussleitung hat sich der Anschlussnehmer zu schützen. Die vom Verband für das Grundstück festgesetzte Anschlusshöhe ist eine Mindesthöhe, die nicht unterschritten werden darf.

(2) Der Anschlussnehmer hat erforderliche Hauspumpwerke an seine grundstückbezogene Stromversorgung anschließen zu lassen und die Energiekosten zu tragen.

Teil 3 MOBILE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG AUS SAMMELGRUBEN

§ 10 Herstellung des Grundstücksanschlusses (Sammelgrube)

(1) Die Herstellung des Grundstücksanschlusses erfolgt grundsätzlich aufgrund eines schriftlichen formlosen Antrages des Grundstückseigentümers. Dem Antrag ist ein gültiger Eigentumsnachweis für das betreffende Grundstück beizufügen. Je Grundstück kann eine Sammelgrube angeschlossen werden.

(2) Der Grundstücksanschluss gilt als hergestellt, wenn die Sammelgrube auf dem Grundstück entsprechend der für den Verband geltenden technischen Regeln und Standards (Anlage 3) hergestellt wurde und an der aus dem öffentlichen Straßenbereich zugänglichen Grundstücksgrenze ein genormter Saugstutzen für die Entsorgungsfahrzeuge errichtet wurde. Die Lage des Saugstutzens wird möglichst im Einvernehmen zwischen Anschlussnehmer und Verband festgesetzt. Die Anlage wird durch den Anschlussnehmer errichtet und nach Fertigstellung durch den Verband abgenommen. Über die erfolgte Abnahme wird eine Niederschrift durch den Verband ausgefertigt und dem Anschlussnehmer bekannt gegeben.

§ 11 Pflichten des Anschlussnehmers (Sammelgrube)

- (1) Anschlussnehmer, deren Sammelgrube zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht den Anforderungen gemäß § 10 dieser Satzung entspricht, haben nach schriftlicher Feststellung durch den Verband ihre Sammelgrube innerhalb einer Frist von 12 Monaten diesen Standards anzupassen. In begründeten Härtefällen ist eine Fristverlängerung um 6 Monaten zulässig.
- (2) Eine einmalige Mindestentsorgung je Erhebungszeitraum wird festgesetzt.

Teil 4 MOBILE KLÄRSCHLAMMENTSORGUNG AUS KLEINKLÄRANLAGEN

§ 12 Herstellung des Grundstücksanschlusses (Kleinkläranlage)

(1) Die Herstellung des Grundstücksanschlusses erfolgt grundsätzlich aufgrund eines schriftlichen formlosen Antrages des Grundstückseigentümers dem die wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde sowie ein gültiger Eigentumsnachweis für das betreffende Grundstück und eine bemaßte Grundstücksskizze /Lageplan beizufügen ist. Der Anschluss bezieht sich ausschließlich auf die gesetzlich vorgeschriebene Andienung des Klärschlammes.

(2) Der Grundstücksanschluss gilt als hergestellt, wenn die genehmigte Kleinkläranlage auf dem Grundstück entsprechend der für den Verband geltenden Standards (Anlage 3) hergestellt wurde. Die Anlage wird durch den Anschlussnehmer errichtet und nach Fertigstellung durch den Verband abgenommen. Über die erfolgte Abnahme wird eine Niederschrift durch den Verband ausgefertigt und dem Anschlussnehmer bekannt gegeben.

§ 13 Pflichten des Anschlussnehmers (Kleinkläranlage)

Anschlussnehmer, deren Kleinkläranlage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht den Anforderungen gemäß § 12 dieser Satzung entspricht, haben nach schriftlicher Feststellung durch den Verband ihre Kleinkläranlage innerhalb einer Frist von 12 Monaten diesen Standards anzupassen. In begründeten Härtefällen ist eine Fristverlängerung um 6 Monaten zulässig.

Teil 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Zutrittsrecht

(1) Den Bediensteten und Beauftragten des AEV ist zur Prüfung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage und bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach Anmeldung oder im Rahmen von Gefahrenabwehr sofort und ungehindert Zutritt zu der Schmutzwasserbeseitigungsanlage, den Vorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Alle Teile der Schmutzwasserbeseitigungsanlage müssen zugänglich sein.

(2) Die Bediensteten und Beauftragten des AEV sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Messungen durchzuführen und das eingeleitete oder einzuleitende Schmutz- oder sonstige Wasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

§ 15 Anzeige- und Informationspflicht

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet den Bediensteten und Beauftragten des AEV die erforderlichen Auskünfte über Bestand, Art, Baujahr, ggf. Fassungsvermögen, Dichtheitsnachweis, Betriebsbuch von Kleinkläranlagen und Zustand (bspw. belegt durch Wartungsnachweise) der auf seinem Grundstück befindlichen Grundstücksentwässerungsanlage sowie mengenbeeinflussende Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer hat den AEV unverzüglich darüber zu informieren, wenn:
 - a. der Betrieb der Grundstücksabwasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen des Schmutzwasserkanals),
 - b. Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen geraten oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach Anlage 2 dieser Satzung nicht entsprechen,
 - c. sich Art oder Menge des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändert,
 - d. für ein Grundstück die Anforderungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen oder sich ändern.
- (3) Bei einem Wechsel in der Person des Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer diese Rechtsänderung gegenüber dem AEV schriftlich anzuzeigen. Hierzu ist auch der neue Anschlussnehmer verpflichtet. Dem Anschlussnehmer obliegt die Verpflichtung zur Auskunftserteilung gegenüber dem AEV bezüglich der Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Kleingartens oder Vereinsheims sowie der Grundstücke in Erholungs- und Wochenendsiedlungen Berechtigten
- (4) Jede schmutzwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Schmutzwasser ist dem AEV unverzüglich anzuzeigen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Anschlussnehmer:

- a) entgegen § 1 Abs. 1 Niederschlagswasser einleitet.
- b) die sich aus § 7 dieser Satzung ergebenden allgemeinen Pflichten des Anschlussnehmers fahrlässig oder vorsätzlich missachtet;
- c) die sich aus § 9 dieser Satzung ergebenden Pflichten des Anschlussnehmers für die kanalgebundene Schmutzwasserbeseitigung fahrlässig oder vorsätzlich missachtet;
- d) die sich aus § 11 dieser Satzung ergebenden allgemeinen Pflichten des Anschlussnehmers für die mobile Schmutzwasserentsorgung fahrlässig oder vorsätzlich missachtet;
- e) die sich aus § 13 dieser Satzung ergebenden allgemeinen Pflichten des Anschlussnehmers für die mobile Klärschlamm Entsorgung fahrlässig oder vorsätzlich missachtet;
- f) den sich aus § 14 dieser Satzung ergebenden Zutritt verhindert oder verwehrt;
- g) den sich aus § 15 dieser Satzung ergebende Anzeige- und Informationspflicht verhindert oder verwehrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

§ 17 Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstandsvorsteher des AEV sowie die vom ihm beauftragte Stelle.

§ 18 Haftung

(1) Für Schäden, die durch ein Handeln entgegen der Schmutzwassersatzung entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen den Einleitungsbedingungen schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den AEV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den AEV geltend machen.

(2) Wer öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ohne Zustimmung des AEV betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für die entstandenen Schäden.

(3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem AEV durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksschmutzwasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgerechtes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen die Erhöhung der Schmutzwasserabgabe verursacht hat, hat dem AEV den erhöhten Betrag der Schmutzwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von

- a. Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- b. Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
- c. Behinderungen des Schmutzwasserabflusses z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen z. B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Anschlussnehmer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nur, soweit der eingetretene Schaden vom AEV schuldhaft verursacht worden ist. Anderenfalls hat der Anschlussnehmer den AEV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang bei ihm geltend machen.

(7) Wenn die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik oder Betriebsstörungen erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

(8) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühr. Im Übrigen haftet der Verband im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegek, den 12.04.2022

gez. Hemmerling
Verbandsvorsteher